„ren können. Folglich die *Interessenten* des gesche-
„henen nachdrucks, euch den verursachten schaden zu
„ersetzen. Zu dem ende *Meuius* dieselben, nebst
„den übrigen umständen eydlich anzuzeigen schuldig,
„v. r. w.

§. XXVII.

Noch mehr suchen gewinnsüchtige nachdrucker ihr wiederrechtliches unternehmen dadurch zu rechtfertigen, **wenn sie über ihre nachgedruckten auflagen von hohen häuptern besondere privilegien nicht sowohl rechtmäßig ausbringen, als vielmahls listiger weise erschleichen.** Sie vermeinen hierdurch ein höchstbilliges vorrecht vor denen erlangt zu haben, welche vor die ersten und folgenden auflagen ihrer bücher gantz kein privilegium aufweisen können. Ja sie treiben ihr vermeintes recht so hoch, daß sie auch diejenigen, so durch ein älteres privilegium weit eher ein bestätigtes recht an ihrem eigenthum erhalten, davon gäntzlich auszuschliessen suchen. Allein bey genauerer untersuchung wird man befinden, daß auch privilegien unbefugten nachdruckern in beyden fällen nicht das geringste recht geben können. Ich nehme aus den rechten vor bekannt an, daß kein privilegium gegeben werden könne, wodurch einem andern ein schaden zuwachse. (*) Fürstlichen persohnen ist es niemahls in sinn kommen, ihren verordnungen eine so unmenschliche gültigkeit beyzulegen. Sie sind väter des vaterlandes. Sie lieben ihre sämtlichen unterthanen. Sie sind höchst besorgt, ihrer allerseits nutzen zu befördern. Diese gerechte und landesväterliche vorsorge, so auf

alle